

Kleine Anfrage

**der Abg. Alexander Salomon, Beate Böhlen,
Manfred Kern, Bettina Lisbach, Barbara Saebel und
Andrea Schwarz GRÜNE**

und

Antwort

des Staatsministeriums

Rote Fahne

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist allgemein das Anbringen von Fahnen an landeseigenen Gebäuden geregelt?
2. Gibt es derzeit die Möglichkeit, von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen, etwa aufgrund besonderer Ereignisse?
3. Wie wurde die Landesregierung darauf aufmerksam, dass die Beflaggungsordnung des Landes in der ehemaligen badischen Hauptstadt im Rahmen der Ausstellung „Revolution! für Anfänger*innen“ des Badischen Landesmuseums durch eine gehissene rote Fahne „missachtet“ wurde und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
4. Trifft es zu, dass diese Fahne Teil des künstlerischen Konzepts für besagte Ausstellung war?
5. In welchem Verhältnis stehen die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit und die Beflaggungsordnung des Landes zueinander und unter welchen Abwägungen wurde das Hissen der roten Fahne im Rahmen der oben genannten Ausstellung untersagt?
6. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Pflege landesteiltypischer Traditionen zu?

7. Plant die Landesregierung im Rahmen der Überarbeitung der Beflaggungsordnung eine Änderung, um beispielsweise die „Regenbogenflagge“ als Symbol für Akzeptanz von Vielfalt oder ortsbezogene Traditionsflaggen einzelner baden-württembergischer Landesteile an historischen Gebäuden zu ermöglichen und wenn nein, warum nicht?

09.07.2018

Salomon, Böhlen, Manfred Kern,
Lisbach, Saebel, Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

Die Badischen Neusten Nachrichten berichteten am 3. Juli 2018 über das oben abgefragte Ereignis. Mit dieser Kleinen Anfrage wollen die Fragesteller zur Aufklärung beitragen und Ermessensspielräume verdeutlichen.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2018 Az. Protokoll-Beflaggung beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie ist allgemein das Anbringen von Fahnen an landeseigenen Gebäuden geregelt?*

Die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes ist in der VwV des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (VwV Beflaggung) geregelt. Die bisherige Regelung sieht vor, dass Landesgebäude nur mit der Landes-, Bundes- und Europaflagge beflaggt werden dürfen.

2. *Gibt es derzeit die Möglichkeit, von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen, etwa aufgrund besonderer Ereignisse?*

Gem. Ziffer 1.2 der VwV Beflaggung kann der Ministerpräsident aus besonderen Anlässen an anderen als an den ordentlichen Beflaggungstagen allgemein die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen.

Sofern neben einer Beflaggung auf dem Gebäude noch weitere Beflaggungsmöglichkeiten vor dem Gebäude bestehen, ist deren Beflaggung z. B. als Hinweis auf Veranstaltungen auch bereits jetzt möglich.

3. *Wie wurde die Landesregierung darauf aufmerksam, dass die Beflaggungsordnung des Landes in der ehemaligen badischen Hauptstadt im Rahmen der Ausstellung „Revolution! für Anfänger*innen“ des Badischen Landesmuseums durch eine gehisste rote Fahne „missachtet“ wurde und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Bürger hatten sich mit einer Beschwerde und mit einer Petition gegen die rote Flagge auf dem Dach des Badischen Landesmuseums Karlsruhe an das Staatsministerium gewandt. Die rote Flagge wurde aus Anlass der Ausstellung „Revolution! Für Anfänger*innen“, die vom 21. April bis 11. November 2018 gezeigt wird, auf dem Dach des Karlsruher Schlosses gehisst. In einem Gespräch zwi-

schen dem Museum und dem Staatsministerium wurde das Museum darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der VwV Beflaggung (vergleiche § 9 der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954, GBl. S. 139) nur die Beflaggung mit der Landesdienstflagge oder der Landesflagge, der Europaflagge oder der Bundesflagge möglich sei.

4. Trifft es zu, dass diese Fahne Teil des künstlerischen Konzepts für besagte Ausstellung war?

Das Badische Landesmuseum hat darauf hingewiesen, dass das Hissen der roten Flagge eine Kunstaktion darstellte, um auf die aktuelle Ausstellung „Revolution! Für Anfänger*innen“ aufmerksam zu machen. Bei der Ausstellung wird das Phänomen politischer Aufbrüche thematisiert (Was ist überhaupt eine Revolution? Welche typischen Elemente und Verlaufsformen gibt es? Wie haben die Revolutionen der Geschichte und der Gegenwart die Menschen geprägt?). Gleichzeitig sollte die rote Flagge an das Jubiläum der Novemberrevolution von 1918/1919 erinnern, die in der Endphase des Ersten Weltkrieges zum Sturz der Monarchie im Deutschen Reich und zu dessen Umwandlung in eine parlamentarische Demokratie führte. Während der Novemberrevolution von 1918/1919 wurde auf dem Karlsruher Schlosssturm schon einmal eine rote Flagge gehisst.

5. In welchem Verhältnis stehen die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit und die Beflaggungsordnung des Landes zueinander und unter welchen Abwägungen wurde das Hissen der roten Fahne im Rahmen der oben genannten Ausstellung untersagt?

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht die Kunstfreiheit immer auch im Spannungsverhältnis zu anderen Rechtsgütern. Im Konfliktfall ist eine Einzelfallabwägung erforderlich: „Die Garantie des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG findet ihre Grenzen nicht nur in den Grundrechten Dritter. Vielmehr kann sie mit Verfassungsbestimmungen aller Art kollidieren; denn ein geordnetes menschliches Zusammenleben setzt nicht nur die gegenseitige Rücksichtnahme der Bürger, sondern auch eine funktionierende staatliche Ordnung voraus, welche die Effektivität des Grundrechtsschutzes überhaupt erst sicherstellt. Kunstwerke, welche die verfassungsrechtlich gewährleistete Ordnung beeinträchtigen, unterliegen daher nicht erst dann Schranken, wenn sie den Bestand des Staates oder der Verfassung unmittelbar gefährden. Vielmehr muss in allen Fällen, in denen andere Verfassungsgüter mit der Ausübung der Kunstfreiheit in Widerstreit geraten, ein verhältnismäßiger Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen mit dem Ziele ihrer Optimierung gefunden werden. [...] der Konflikt zwischen der Kunstfreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern [ist] im Wege fallbezogener Abwägung zu lösen.“ (BVerfG, Beschl. v. 7. März 1990, Az. 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/87; Rz. 49, zit. nach Juris).

Das Staatsministerium hat das Landesmuseum darauf hingewiesen, dass eine rote Beflaggung als Hinweis auf die Ausstellung über die Fahnenmasten vor dem Karlsruher Schloss möglich sei.

6. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Pflege landesteiltypischer Traditionen zu?

Die Pflege landesteiltypischer Traditionen kann zur Identitätsbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie zu einem vertieften historischen Verständnis beitragen. Daher kommt der Pflege landesteiltypischer Traditionen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu.

7. Plant die Landesregierung im Rahmen der Überarbeitung der Beflaggungsordnung eine Änderung, um beispielsweise die „Regenbogenflagge“ als Symbol für Akzeptanz von Vielfalt oder ortsbezogene Traditionsflaggen einzelner baden-württembergischer Landesteile an historischen Gebäuden zu ermöglichen und wenn nein, warum nicht?

Ausnahmeregelungen für eine Änderung der VwV Beflaggung werden derzeit im Staatsministerium eingehend geprüft.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin